S 11 An 45/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 An 45/95
Datum	16.09.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 146/96
Datum	25.11.1998

3. Instanz

Datum	21.06.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. November 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit und in diesem Zusammenhang darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin die Wartezeit iS von Â§ 53 Abs 2 Satz 1 SGB VI vorzeitig erfÃ¼llt hat.

Die am 14. November 1966 geborene KlÃ¤gerin legte in der Zeit von Oktober 1986 bis April 1987 und von November 1989 bis 31. Dezember 1991 insgesamt 29 Monate Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ck. Seit dem 19. Dezember 1991 ist sie wegen einer HIV-Infektion sowie wegen DrogenabhÃ¤ngigkeit nicht mehr in der Lage, einer ErwerbstÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig nachzugehen. Bis zum 19. Dezember 1994 wurden fÃ¼r sie PflichtbeitrÃ¤ge wegen Sozialleistungsbezuges entrichtet.

Vom 15. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 war sie aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrages (vom 3. Juli 1991) versicherungspflichtig bei dem Bayerischen Landesamt fÃ¼r Statistik beschÃ¤ftigt. Nach ihrem Zeugnis vom 31. Dezember 1991 war sie als Anlern-Datenerfasserin zum Erfassen laufender Statistiken und Sonderstatistiken im Sammelsystem Nixdorf tÃ¤tig und wurde nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs (BAT) entlohnt. Das Landesamt teilte am 3. November 1995 auf Anfrage mit, die KlÃ¤gerin habe nicht Ã¼ber Vorkenntnisse im Bereich der Datenerfassung verfÃ¼gt, so daÃ sie nach den Bestimmungen des BAT eine Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten habe durchlaufen mÃ¼ssen; es habe sich insoweit um eine Ausbildung im Rahmen eines zeitlich befristeten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gehandelt.

Ihren Antrag auf Bewilligung einer Rente (umgedeuteter Rehabilitationsantrag vom 27. September 1993) lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 1. Dezember 1994 ab, weil die KlÃ¤gerin weder die allgemeine Wartezeit noch die Voraussetzungen fÃ¼r die vorzeitige Wartezeit nach Â§ 53 Abs 2 SGB VI erfÃ¼llt habe; sie sei nicht sechs Jahre nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfÃ¤hig geworden. Mit ihrem Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, sie sei als Datenerfasserin angelernt worden und habe sich dementsprechend in einer Berufsausbildung befunden. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17. MÃ¤rz 1995 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, bei dem Anlernen als Datenerfasserin handele es sich um eine innerbetriebliche Einarbeitung.

Durch Urteil vom 16. September 1996 hat das SG die Beklagte verpflichtet, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. September 1993 zu zahlen. Das SG hat die Auffassung vertreten: Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle die Voraussetzungen des Â§ 53 Abs 2 iVm Â§ 245 SGB VI. Der Begriff der Ausbildung in Â§ 53 Abs 2 Satz 1 SGB VI sei weiter gefaÃt als derjenige in Â§ 58 Abs 1 Nr 4 SGB VI. Das Bestehen einer Versicherungspflicht schlieÃe die Annahme einer Ausbildung nicht aus. Bei der Datenerfasserin handele es sich um einen Ausbildungsberuf. Die Einarbeitungszeit betrage â auch nach dem BAT â mindestens drei Monate. Mit Bescheid vom 4. April 1997 hat die Beklagte daraufhin der KlÃ¤gerin in AusfÃ¼hrung des Urteils eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gewÃ¤hrt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. November 1998). Es hat im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Tatbestandsmerkmale fÃ¼r die ErfÃ¼llung der vorzeitigen Wartezeit lÃ¤gen nicht vor. Der Rechtsprechung des BSG, wonach unter den Begriff nur eine nicht versicherungspflichtige oder versicherungsfreie Ausbildung falle, sei nicht zu folgen. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergebe sich lediglich, daÃ es sich um eine Ausbildung handeln mÃ¼sse, die den Versicherten so in Anspruch nehme, daÃ er an der AusÃ¼bung einer â anderen â BeschÃ¤ftigung gehindert gewesen sei. Einer derartigen Ausbildung habe sich die KlÃ¤gerin nicht unterzogen; sie sei in einem regulÃ¤ren ArbeitsverhÃ¤ltnis beschÃ¤ftigt gewesen und habe allein im Rahmen dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ihre Kenntnisse erworben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§

53 Abs 2 iVm Â§ 245 SGB VI und trÃ¤gt vor: Entgegen der Auffassung des LSG handele es sich bei der Datenerfasserin um ein klar abgegrenztes Berufsbild mit einer Einarbeitungs- oder Anlernzeit. Die Ausbildung zu diesem Beruf habe ihre Arbeitskraft auch Ã¼berwiegend in Anspruch genommen, so daÃ sie an der AusÃ¼bung einer anderen versicherten BeschÃ¤ftigung gehindert gewesen sei. Die Ausbildung iS des Â§ 53 Abs 2 SGB VI erfasse nicht nur herkÃ¶mmliche oder rechtlich geordnete fÃ¶rmliche AusbildungsverhÃ¤ltnisse aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages, sondern begÃ¼nstige auch eine abweichend gestaltete Ausbildung sowie jedes AusbildungsverhÃ¤ltnis zum Erwerb von Kenntnissen und FÃ¤higkeiten fÃ¼r die AusÃ¼bung des zukÃ¼nftigen Berufs.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. November 1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden GrÃ¼nde der angefochtenen Entscheidung.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Im Ergebnis zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daÃ der KlÃ¤gerin das mit der Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs 4 SGG) geltend gemachte subjektive Recht auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nicht zusteht. Dabei kann offenbleiben, nach welchem Recht ein derartiger Anspruch auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente zu beurteilen ist. Die in Frage kommenden Rechtsgrundlagen und ihre jeweiligen Fassungen haben sich zwar seit Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin am 19. Dezember 1991 mehrfach geÃ¤ndert; inhaltlich sind jedoch die hier in Betracht kommenden, fraglichen tatbestandlichen Voraussetzungen gleich geblieben. Infolgedessen kann â auch â dahinstehen, ob und ggf welche Ã¼bergangsrechtlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung finden (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 1999 â B 4 RA 16/99 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Im folgenden werden â aus GrÃ¼nden der ZweckmÃ¤Ãigkeit â Â§ 44 SGB VI sowie Â§ 53 Abs 2 SGB VI iVm Â§ 245 Abs 1 SGB VI als die in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Das LSG hat, wovon auch die Beteiligten Ã¼bereinstimmend ausgehen, festgestellt, daÃ die KlÃ¤gerin seit dem 19. Dezember 1991 infolge ihrer Erkrankungen nicht mehr in der Lage ist, einer ErwerbstÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig nachzugehen. Sie ist mithin seither erwerbsunfÃ¤hig (Â§ 44 Abs 2 SGB VI). Allerdings hat die KlÃ¤gerin entgegen ihrer Auffassung weder zum damaligen noch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r ein Recht auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 SGB VI (frÃ¼her: Â§ 1247 RVO = Â§

24 AVG) ist Voraussetzung hierfÃ¼r, daÃ□ der Versicherte zuletzt vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt hatte. Mangels ErfÃ¼llung der â□□ allgemeinen â□□ Wartezeit von 60 mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonaten (Â§ 50 Abs 1 SGB VI; und auch wegen Fehlens von 36 mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonaten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit, Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI) hÃ¤tte die KlÃ¤gerin demnach ein subjektives Recht auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nur erwerben kÃ¶nnen, wenn sie einen der in Â§ 53 SGB VI iVm Â§ 245 SGB VI aufgefÃ¼hrten Ausnahmetatbestände der vorzeitigen (fiktiven) Wartezeit (und damit auch die Voraussetzung von Â§ 43 Abs 4 iVm Â§ 44 Abs 4 SGB VI) erfÃ¼llt hÃ¤tte (frÃ¼her: Â§ 1252 RVO = Â§ 29 AVG). In Betracht kommt hier die Regelung in Â§ 53 Abs 2 iVm Â§ 245 SGB VI. Danach gilt die Wartezeit als erfÃ¼llt, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung erwerbsunfÃ¤hig geworden ist und in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr PflichtbeitrÃ¤ge hatte. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

1. Die KlÃ¤gerin war zwar Versicherte und hatte auch in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit ein Jahr PflichtbeitrÃ¤ge. Sie ist jedoch bereits nicht "nach Beendigung" einer â□□ hier einmal unterstellten â□□ Ausbildung am 31. Dezember 1991, sondern bereits wÃ¤hrend ihrer Ausbildung am 19. Dezember 1991 erwerbsunfÃ¤hig geworden. Der Senat knÃ¼pft insoweit an den Wortlaut des Gesetzes an. Dieser steht im Einklang mit Sinn und Zweck der Vorschrift, die denjenigen Personenkreis begÃ¼nstigen will, der (zugunsten der Solidargemeinschaft der Versicherten) sich einer Ausbildung unterzieht, und damit an die daraus typischerweise resultierende berufliche Qualifikation anknÃ¼pft, die es ihm ermÃ¶glicht, ein hÃ¶heres Entgelt zu erzielen, so daÃ□ er hÃ¶here BeitrÃ¤ge an die Solidargemeinschaft leisten kann (vgl hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1232 Nr 2 S 14 mwN). Da dies typischerweise jedoch nur bei einer â□□ erfolgreich â□□ abgeschlossenen Ausbildung der Fall ist, knÃ¼pft das Gesetz â□□ insoweit ebenfalls typisierend â□□ an die Beendigung der Ausbildung an (unabhÃ¤ngig davon, ob diese erfolgreich abgeschlossen worden ist oder nicht). Aus diesem Grunde sind auch nicht etwa die Versicherten wÃ¤hrend ihrer Ausbildung, sondern nur nach Beendigung ihrer Ausbildung geschÃ¼tzt. An diesen Zeitpunkt schlieÃ□t sich sodann nahtlos der Beginn der Rahmenfrist von sechs Jahren an, innerhalb der der Versicherte erwerbsunfÃ¤hig geworden sein muÃ□. Dieser Bezug auf einen feststehenden und leicht zu ermittelnden Zeitpunkt ist nach alledem nicht nur im Hinblick auf die PraktikabilitÃ¤t bei der Bearbeitung von Verfahren im Rahmen der Massenverwaltung zweckmÃ¤Ã□ig.

2. Im Ã¼brigen hat die KlÃ¤gerin auch deshalb die vorzeitige Wartezeit iS von Â§ 53 Abs 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt, weil sie von Juli bis Dezember 1991 keine "Ausbildung" iS dieser Vorschrift durchlaufen hat. Der Senat hÃ¤lt nach Ã□berprÃ¼fung an den AusfÃ¼hrungen des erkennenden Senats zu Â§ 1252 Abs 2 RVO in der Entscheidung vom 27. September 1979 (BSGE 49, 47 = SozR 2200 Â§ 1252 Nr 1) insoweit fest, als unter den Begriff der "Ausbildung" im Rahmen der ErfÃ¼llung der

vorzeitigen Wartezeit entsprechend der Systematik und nach Sinn und Zweck der Vorschrift jedenfalls nur eine solche Ausbildung fÃ¤llt, die die Arbeitskraft des Versicherten ganz oder Ã¼berwiegend in Anspruch nimmt, so daÃ er an der AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit und infolgedessen am Erwerb von Pflichtbeitragszeiten gehindert ist (BSGE 49, 47, 49 f = BSG SozR 2200 Â§ 1252 Nr 1). Dies war bei der KlÃ¤gerin nicht der Fall. Denn sie war wÃ¤hrend der Dauer ihrer TÃ¤tigkeit beim Bayerischen Landesamt fÃ¼r Statistik pflichtversichert.

a) Aus dem Normprogramm des Â§ 53 Abs 2 SGB VI folgt, daÃ nur derjenige begÃ¼nstigt werden soll, der infolge der "Ausbildung" an dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten gehindert ist.

53 (iVm Â§ 245 Abs 1) SGB VI enthÃ¤lt eine abschlieÃende AufzÃ¤hlung von PrivilegierungstatbestÃ¤nden, bei deren Vorliegen das Versicherungsprinzip ausnahmsweise mit der Folge durchbrochen wird, daÃ die allgemeine Wartezeit, die Mindestversicherungszeit von 60 mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonaten (und im Rahmen der ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente die sog 3/5-Belegung vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit) vor Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen (ua Regelaltersrente, ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente sowie Rente wegen Todes) nicht eingehalten werden muÃ.

Das SozialrechtsverhÃ¤ltnis in der gesetzlichen Rentenversicherung beruht zwar nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern auch auf dem Gedanken der SolidaritÃ¤t und des sozialen Ausgleichs. Die Versichertenrente wird jedoch typischerweise durch die Beitragsleistung (mit-)bestimmt, so daÃ die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung von dem Versicherungsgedanken mitgeprÃ¤gt werden. Dem allgemeinen Versicherungsprinzip entspricht es, einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch davon abhÃ¤ngig zu machen, daÃ die Beitragsleistung (bzw die ihr gleichgestellten TatbestÃ¤nde) einen bestimmten Umfang erreicht haben. Vorschriften Ã¼ber die Wartezeit gehÃ¶ren demgemÃ¤Ã zu den Leistungsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da bei der BegrÃ¼ndung eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses regelmÃ¤Ãig nicht der Gesundheitszustand des Versicherten geprÃ¼ft wird, dienen die Vorschriften Ã¼ber die allgemeine Wartezeit dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor den ungÃ¼nstigsten Risiken und vor Personen, die ein kurzfristiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mÃ¶glicherweise nur zur Erlangung von Rentenleistungen eingehen wÃ¼rden (vgl hierzu BVerfG SozR 2200 Â§ 1252 Nr 4 S 14 f). Ausnahmen von dieser, der generellen Risikobegrenzung dienenden Mindestversicherungszeit gelten fÃ¼r die in Â§ 53 (Â§ 245) SGB VI aufgefÃ¼hrten PrivilegierungstatbestÃ¤nde; deren Eintritt beruht auf von den Versicherten regelmÃ¤Ãig nicht zu beeinflussenden UmstÃ¤nden. Sind diese auf den einzelnen einwirkenden schÃ¤digenden Ereignisse eingetreten, soll die allgemeine Wartezeit, deren ErfÃ¼llung der Versicherte wegen der Verwirklichung des versicherten Risikos (hier: der ErwerbsfÃ¤higkeit) nicht mehr erreichen kann, aus sozialen GrÃ¼nden kraft gesetzlicher Fiktion als zurÃ¼ckgelegt gelten. Â§ 53 SGB VI ist also eine Ausnahmeregelung, die das Versicherungsprinzip aus GrÃ¼nden der FÃ¼rsorge gegenÃ¼ber einem aktiven Mitglied der Solidargemeinschaft

durchbricht (vgl hierzu BVerfG SozR 2200 Â§ 1252 Nr 4). BegÃ¼nstigt werden â hier in AusnahmefÃ¤llen â diejenigen schwer Betroffenen, die nicht mehr in der Lage sind, sich eine eigene soziale Sicherung aufzubauen.

aa) Von dem Normprogramm werden gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs 1 SGB VI diejenigen Versicherten erfaÃt, die wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder einer GesundheitsschÃ¤digung in ErfÃ¼llung ihrer staatsbÃ¼rgerlichen Pflichten oder infolge eines Tatbestandes, fÃ¼r den der Staat insoweit die Verantwortung Ã¼bernommen hat (vgl Â§ 53 Abs 1 Satz 1 Nrn 2, 3 und 4 SGB VI; vgl hierzu auch Â§ 2 SGB VII), ua vermindert erwerbsfÃ¤hig geworden sind (Â§Â§ 43 Abs 2, 44 Abs 2 SGB VI) und aus diesem Grunde gehindert waren, PflichtbeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit zu erwerben. Sie mÃ¼ssen entweder bei Eintritt des schÃ¤digenden Ereignisses, wie etwa dem Arbeitsunfall (bzw der Berufskrankheit), versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sein oder â dieser Personengruppe gleichgestellt â in den letzten beiden Jahren vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit mindestens ein Jahr PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung gehabt haben. FÃ¼r die ErfÃ¼llung der vorzeitigen Wartezeit bei dem gleichgestellten Personenkreis bedarf es also nunmehr (unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der frÃ¼heren Regelung, Â§ 245 SGB VI) einer Vorversicherungszeit von einem Jahr (innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit). MaÃgeblich fÃ¼r das Einstehen der Solidargemeinschaft in diesen FÃ¤llen und damit fÃ¼r den teilweisen "ErlaÃ" der Mindestversicherungszeit ist einmal der enge Zusammenhang zwischen der unfallversicherten TÃ¤tigkeit bei bestehender Versicherungspflicht und dem zeitgleichen Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit sowie â bei dem gleichgestellten Personenkreis und bei fehlendem zeitlichen Zusammenhang mit der Versicherungspflicht â die durch die Vorversicherungszeit bedingte NÃ¤he zum Kreis der Pflichtversicherten. Zum anderen ist entscheidend fÃ¼r das Einstehen der Grund fÃ¼r die Privilegierung dieses Personenkreises und die von ihm ausgeÃ¼bte unfallversicherte TÃ¤tigkeit. ErfaÃt werden ua diejenigen, die aus GemeinwohlgrÃ¼nden tÃ¤tig geworden sind, wie etwa die ehrenamtlich TÃ¤tigen und die Wehr- und Zivildienstleistenden, dabei einen Arbeitsunfall bzw eine Wehrdienst- oder ZivildienstbeschÃ¤digung erlitten haben und als Folge davon (ua) erwerbsunfÃ¤hig geworden sind.

bb) Abs 2 aaO erweitert den privilegierten Personenkreis der Versicherten um diejenigen, die vor Ablauf von sechs Jahren "nach Beendigung der Ausbildung" erwerbsunfÃ¤hig geworden sind. WÃ¤hrend Abs 1 an das durch die gesetzliche Rentenversicherung mitversicherte und mit dem Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit (bzw der BerufsunfÃ¤higkeit) unmittelbar sich realisierende Risiko des Verlusts bzw der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit durch die unfallversicherte TÃ¤tigkeit anknÃ¼pft und gerade â auch â diejenigen erfaÃt, die aus GrÃ¼nden des Gemeinwohls tÃ¤tig geworden sind, ist Grund fÃ¼r die Privilegierung in Abs 2 aaO die Ausbildung. Insoweit wird â wie ausgefÃ¼hrt â typisierend angeknÃ¼pft an die Tatsache, daÃ der Versicherte, der sich Ã¼ber ein bestimmtes Lebensalter hinaus einer fÃ¼r den spÃ¤teren Beruf notwendigen weiteren Ausbildung unterzieht und hierdurch bedingt an dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten gehindert wird, in der Regel einen hÃ¶heren Ausbildungsstand und damit eine entsprechende

berufliche Stellung erlangt, die es ihm typisierend ermÃ¶glicht, hÃ¶here BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten (vgl hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1232 Nr 2 S 14 mwN). Auch dieser Personengruppe soll â typisierend und pauschalierend â im Hinblick auf ihre, letztlich ebenfalls dem Interesse der Solidargemeinschaft dienende Ausbildung, das Privileg der ErfÃ¼llung der vorzeitigen Wartezeit zugute kommen. Voraussetzung ist allerdings eine Vorversicherungszeit â von nunmehr â einem Jahr, also die durch die ZugehÃ¶rigkeit und die Anzahl der PflichtbeitrÃ¤ge bedingte NÃ¤he und Verbundenheit zum Kreis der Versichertengemeinschaft.

cc) Wie sich aus Sinn und Zweck von Â§ 53 Abs 1 und 2 SGB VI ergibt, kann eine derartige, sich auf die Reduzierung der Mindestversicherungszeit beziehende Privilegierung nur dann greifen, wenn der Versicherte durch die jeweiligen AnknÃ¼pfungstatbestÃ¤nde (ua Arbeitsunfall, Wehrdienst-, ZivildienstbeschÃ¤digung, Ausbildung) tatsÃ¤chlich gehindert war, PflichtbeitrÃ¤ge zur ErfÃ¼llung der Wartezeit zu erwerben (vgl hierzu Klattenhoff in: Hauck/Haines, SGB VI, K Â§ 53 RdNr 41), anderenfalls entfiele nÃ¤mlich die Rechtfertigung fÃ¼r die BegÃ¼nstigung dieses Personenkreises im Rahmen der "WartezeiterfÃ¼llung" (Erstes Kapitel, zweiter Unterabschnitt, vierter Titel des SGB VI). Hieraus folgt, daÃ jedenfalls Zeiten, wÃ¤hrend der der Versicherte einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nachgehen kann, wie dies etwa auch bei einer Lehre der Fall ist (vgl Â§ 1 Abs 1 Nr 1 SGB VI), nicht "Ausbildung" iS von Â§ 53 Abs 2 SGB VI sein kÃ¶nnen. Denn insoweit wird der Erwerb von Pflichtbeitragszeiten, die â typisierend â durch die Regelung ersetzt bzw fingiert werden, infolge der Ausbildung gerade nicht verhindert.

Wie der Senat in der Entscheidung vom 27. September 1979 (BSGE 49, 47, 50 = SozR 2200 Â§ 1252 Nr 1) ausgefÃ¼hrt hat, steht diesem Ergebnis die BegrÃ¼ndung in den Materialien zu dem insoweit inhaltlich im wesentlichen gleichen Â§ 1252 RVO (vgl BT-Drucks 11/4124, S 165) nicht entgegen. Nach dem Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung sollte sich zwar die fiktive WartezeiterfÃ¼llung auf diejenigen erstrecken, die "in jungen Jahren" oder "in so kurzer Zeit nach Beendigung der Ausbildung" einen Versicherungsfall erleben, so daÃ sie normalerweise die Wartezeit nicht erfÃ¼llen konnten (BT-Drucks VI/3767, S 14). Allerdings haben diese Vorstellungen weder in Â§ 1252 Abs 2 RVO (noch in den Ã¼brigen Fassungen) einen Niederschlag gefunden. Die vom AusschuÃ genannten GrÃ¼nde fÃ¼r das UnvermÃ¶gen sind im Wortlaut von Â§ 1252 RVO (bzw Â§ 29 AVG) und Â§ 53 SGB VI sowie von Â§ 245 SGB VI noch nicht einmal angedeutet. AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die Sechs-Jahres-Frist "nach Beendigung der Ausbildung" ist nicht ein bestimmtes jugendliches Lebensalter, sondern das Ende der Ausbildung. Infolgedessen ist nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Bestimmung allein die nichtversicherte Ausbildung Hinderungsgrund fÃ¼r die NichterfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit und somit Voraussetzung fÃ¼r die ErfÃ¼llung des Tatbestandes der vorzeitigen Wartezeit.

b) Diese Auslegung iS einer systematisch bedingten EinschrÃ¤nkung des Begriffs "Ausbildung" bei der Fiktion der vorzeitigen WartezeiterfÃ¼llung verstÃ¶Ãt nicht gegen Art 3 Abs 1 GG, der es verbietet, eine Gruppe von Normadressaten im

Vergleich zu einer anderen Gruppe anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daÃ sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen (vgl BVerfGE 65, 104, 112 f mwN). Der Ausnahmetatbestand des Â§ 53 Abs 2 SGB VI (durch das SGB VI erweitert auf sÃ¤mtliche FÃ¤lle der ErwerbsunfÃ¤higkeit unabhÃ¤ngig von ihrem Entstehungsgrund) enthÃ¤lt aus den oben aufgezeigten GrÃ¼nden eine Privilegierung bestimmter Versicherter fÃ¼r den Fall, daÃ sie wegen eines AnknÃ¼pfungstatbestandes (hier der "Ausbildung") bei Eintritt (ua) der ErwerbsunfÃ¤higkeit Pflichtbeitragszeiten nicht in ausreichendem MaÃe zur ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit haben. Diese Privilegierung gilt â aus GrÃ¼nden der ZweckmÃ¤Ãigkeit im Rahmen der Gestaltung von RechtsverhÃ¤ltnissen bei Massenerscheinungen, wie sie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung regelmÃ¤Ãig auftreten grob typisierend und pauschalierend â fÃ¼r sÃ¤mtliche FÃ¤lle der versicherungsfreien Ausbildung, unabhÃ¤ngig davon, wie die Dauer der grob pauschalierend an der allgemeinen Wartezeit orientierten Rahmenfrist von sechs Jahren zeigt, ob der Versicherte die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht und wie lange sich der Versicherte Ã¼berhaupt einer Ausbildung unterzogen hat.

Wegen des Ausnahmecharakters der das Prinzip der Mindestversicherungszeit durchbrechenden Vorschrift Ã¼ber die fiktive ErfÃ¼llung der Wartezeit lÃ¤Ãt sich deren erweiternde Anwendung auf dort nicht erfaÃte â und nicht gleich zu bewertende â Sachverhalte nicht durch Berufung auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz erzwingen. Werden einer Personengruppe aus besonderem AnlaÃ besondere VergÃ¼nstigungen zugestanden, kann daraus grundsÃ¤tzlich nicht ein besonderes verfassungsrechtliches Gebot hergeleitet werden, genau dieselben Vorteile in Anspruch nehmen zu dÃ¼rfen (vgl BVerfGE 63, 255, 265 f). Genauso wÃ¼rde es sich jedoch verhalten, wenn Lehrlinge oder andere Personen wÃ¤hrend einer Ausbildung trotz bestehender Versicherungspflicht in die Regelung miteinbezogen wÃ¼rden (so aber ohne Angabe von GrÃ¼nden: Niesel in: Kasseler Komm, Â§ 53 SGB VI RdNr 20; Lilge in: GesamtKomm, Â§ 53 SGB VI RdNr 14; Winter in: RV 2000, 21, 22; vgl auch Koch/Hartmann/von Altrock/FÃ¼rst, AVG, Â§ 29 AVG D II 1.2). Durch eine derartige Einbeziehung wÃ¼rden alle anderen Versicherten (wie etwa die Ungelernten), die, gleich aus welchen GrÃ¼nden, die Wartezeit bei Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit noch nicht erfÃ¼llt haben (ggf auch noch nicht erfÃ¼llt haben konnten), sachlich nicht gerechtfertigt ungleich behandelt. Denn der eigentliche Privilegierungsgrund, die Verhinderung des Erwerbs von Pflichtbeitragszeiten wÃ¤hrend der Ausbildung mit der Folge fehlender Pflichtbeitragszeiten (zur ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit), ist bei bestehender Versicherungspflicht in diesen FÃ¤llen erkennbar nicht vorhanden.

Zum anderen wÃ¼rde eine derartige Handhabung auch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Besserstellung dieser Gruppe, wie etwa den Lehrlingen im VerhÃ¤ltnis zur Gruppe der nicht versicherten Ausgebildeten fÃ¼hren. Denn wÃ¤hrend bei dieser Gruppe die Wartezeit nur vorzeitig erfÃ¼llt ist, wenn sie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung der Ausbildung erwerbsunfÃ¤hig werden, wÃ¼rde sich die Rahmenfrist bei der og Gruppe (ua der Lehrlinge) ohne erkennbar rechtfertigenden Grund um

weitere drei Jahre (nach Beendigung der Lehrzeit) auf insgesamt neun Jahre verlÃ¤ngern, also auf einen Zeitraum erstrecken, in dem typischerweise nach dem Gesetz davon ausgegangen wird, daÃ aufgrund eigener Beitragszahlung die allgemeine Wartezeit hÃ¤tte lÃ¤ngst erfÃ¼llt werden kÃ¶nnen.

Zwar kann die Regelung zu einem unterschiedlichen Grad der Privilegierung bei den jeweiligen Personengruppen fÃ¼hren, da, je nach Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit, Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r die allgemeine Wartezeit bis zu vier Jahren oder aber eine erheblich geringere Anzahl von Pflichtbeitragszeiten "fingiert" werden kÃ¶nnen. Dies folgt jedoch aus dem Normprogramm, wonach grundsÃ¤tzlich alle diejenigen in Abs 1 und Abs 2 aaO Genannten begÃ¼nstigt werden sollen, die wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll arbeiten kÃ¶nnen.

Die Revision hat nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024